Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 1

skizunft wiesbaden e.v.

Ski-Alpin · Ski-Nordisch · Ski-Gymnastik · Radsport · Orientierungslauf · Nordic Walking · Volleyball

SATZUNG
der Skizunft Wiesbaden e. V.

Stand: 7. Mai 2021

Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 2

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden eingetragen. Er führt den Namen „Skizunft Wiesbaden e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Skisports, des Radsports und des Freizeit- und Ausgleichsports. Die Förderung weiterer Sportarten kann beschlossen werden.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- Förderung des alpinen- und nordischen Skisports von Kindern und Jugendlichen,
- Beteiligung an Wintersportveranstaltungen- und Wettkämpfen,
- Durchführung von Ski- und Snowboardkursen für Kinder und Jugendliche, Familien und Erwachsene,
- Durchführung von Skilanglaufkursen,
- Durchführung von ein- und mehrtägigen Radwanderungen,
- Angebote für funktionelle Skigymnastik, Rückengymnastik, Fitness und Ausgleichsgymnastik, Waldlauf, Leichtathletik, Nordic Walkingkurse, Wanderungen, Orientierungslauf und Volleyball.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwendungen für Tätigkeiten im Interesse des Vereins können ersetzt werden. Vorstandsmitglieder können eine sog. Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages (gem. § 3 Nr. 26 a EStG) erhalten.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Förderndes Mitglied können auch juristische Personen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem

Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 3

Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird oder ab dem Zeitpunkt, für den die Mitgliedschaft beantragt wurde.

(3) Über die Annahme des Mitgliedsantrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand, der dies auch delegieren kann.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Schluss des laufenden Vereinsjahrs unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen möglich.

(3) Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden:
a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens,
d) wegen unehrenhafter Handlungen.

(4) Dem Mitglied ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung durch den geschäftsführenden Vorstand zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Möglichkeit der Anrufung der Mitgliederversammlung gegeben. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt und wählbar, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen.

(2) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge und eine Aufnahmegebühr zu entrichten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Die Beiträge sind bis spätestens zwei Monate nach Beginn des laufenden Vereinsjahres zu entrichten.

Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 4

§ 5 Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das laufende Kalenderjahr.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:
a) Die Mitgliederversammlung
b) Der Vorstand, der sich aus geschäftsführendem und erweitertem Vorstand zusammensetzt.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Vereinsjahr statt. Sie soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Vereinsjahrs erfolgen. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; das gilt nicht bei der Wahl zum Vorstand.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
a) das Interesse des Vereins erfordert
b) und/oder der geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand beschließt
c) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand schriftlich, mittels elektronischer Medien (Telefax oder E-Mail) oder durch Veröffentlichung in den Wiesbadener Tageszeitungen mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 5

(6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zu Beschlüssen und zu Wahlen sind nur die anwesenden Mitglieder berechtigt; die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden. Die Wahl des ersten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses sind nur die gültigen Ja- und Nein- Stimmen zu berücksichtigen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Eine Veränderung des Vereinszweckes kann nur mit der Mehrheit von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder dafür kann auch in Textform eingeholt werden.

(7) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Über sonstige Dringlichkeitsanträge darf nur verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

(8) Über den Ablauf, die Wahlergebnisse und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer unterzeichnet wird. Die Niederschrift wird in der Geschäftsstelle abgelegt und kann von dort angefordert werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bestellt und entlastet. Er setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand zusammen.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Schatzmeister/-in
- dem/der Schriftführer/-in.

Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 6

Der erweiterte Vorstand umfasst die

- Abteilungsleiter für sämtliche aufgrund der nach § 1 Abs. 2 angebotenen Sportarten
- die Beauftragten für
  - Jugend und
  - Senioren
  - Kommunikation & Medien
- und bis zu fünf Beisitzer, denen auch Sonderaufgaben zugewiesen werden können.

(2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
Er bleibt jedoch bis zu einer wirksam erfolgten Neuwahl im Amt.

(3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, oder ist es auf Dauer verhindert, so beruft der geschäftsführende Vorstand für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.

(4) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgabe verpflichtet. Für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes §31 a und b BGB.

§ 9 Befugnisse und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

(1) Dem/der ersten Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins.

(2) Der/die zweite Vorsitzende vertritt und unterstützt den/die ersten/erste Vorsitzenden/e.

(3) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle.

(4) Der/die Schatzmeister/in verwaltet das Vereinsvermögen und ist für die finanziellen Belange zuständig. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einen Finanzbericht über das abgelaufene Vereinsjahr vorzulegen.

(5) Jeweils zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Satzung 05-2021.qxp_Layout 1 21.05.21 13:25 Seite 7

§ 10 Art der Versammlungen

Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder können die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandsitzungen als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmten elektronischen Wege, oder auch einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen, so dass die Mitglieder die Verfügbarkeit sicherstellen können, und muss rechtzeitig vor der Versammlung die konkreten Zugangsdaten mitteilen. Die Mitglieder verpflichten sich, diese Daten nicht an Dritte weiter zu geben. Die Stimmabgabe muss in einem geschützten Modus erfolgen, der die Feststellung der Identität und des Inhalts der Willenserklärung ermöglicht. Für die Willensbildung in Abteilungen gilt das Vorstehende entsprechend.

§ 11 Revision

Die Finanzen des Vereins werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Revisoren geprüft. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein, ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht möglich. Ein Revisor wird in Jahren mit gerader Jahreszahl und der zweite Revisor in Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt. Die Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzen die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeister/in; sie wird mit der Entlastung des Vorstands vorgenommen.

§ 12 Geschäftsordnung

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung kann bei Bedarf ergänzt werden; sie wird vom Vorstand mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlossen. In der Geschäftsordnung werden auch Vergütungen und Aufwandspauschalen – insbesondere auch für den geschäftsführenden Vorstand – geregelt.

§ 13 Ehrenmitglieder

(1) Zu Ehrenmitgliedern können ordentliche Mitglieder in Anbetracht herausragender Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ernennung widerrufen werden.

(2) Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Nicht erschienenen Mitgliedern ist innerhalb einer Frist von drei Wochen Gelegenheit zu geben, schriftlich abzustimmen.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Wiesbaden, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Skisports und des Freizeit- und Ausgleichssports zu verwenden hat.

(4) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende Mitgliederversammlung etwas anderes bestimmt.